

Finanzen-
schulung

Allgemeines und
rechtliche
Grundlagen



Studierendenschaft als Teilkörperschaft des öffentlichen Rechts

Die Studierendenschaft ist eine Teilkörperschaft des öffentlichen Rechts (§ 79 ThürHG)

Durch die **Gesamtheit aller Studierenden** der FSU gebildet (§ 79 ThürHG)

Zentrales Beschlussgremium:
Studierendenrat (**StuRa**)

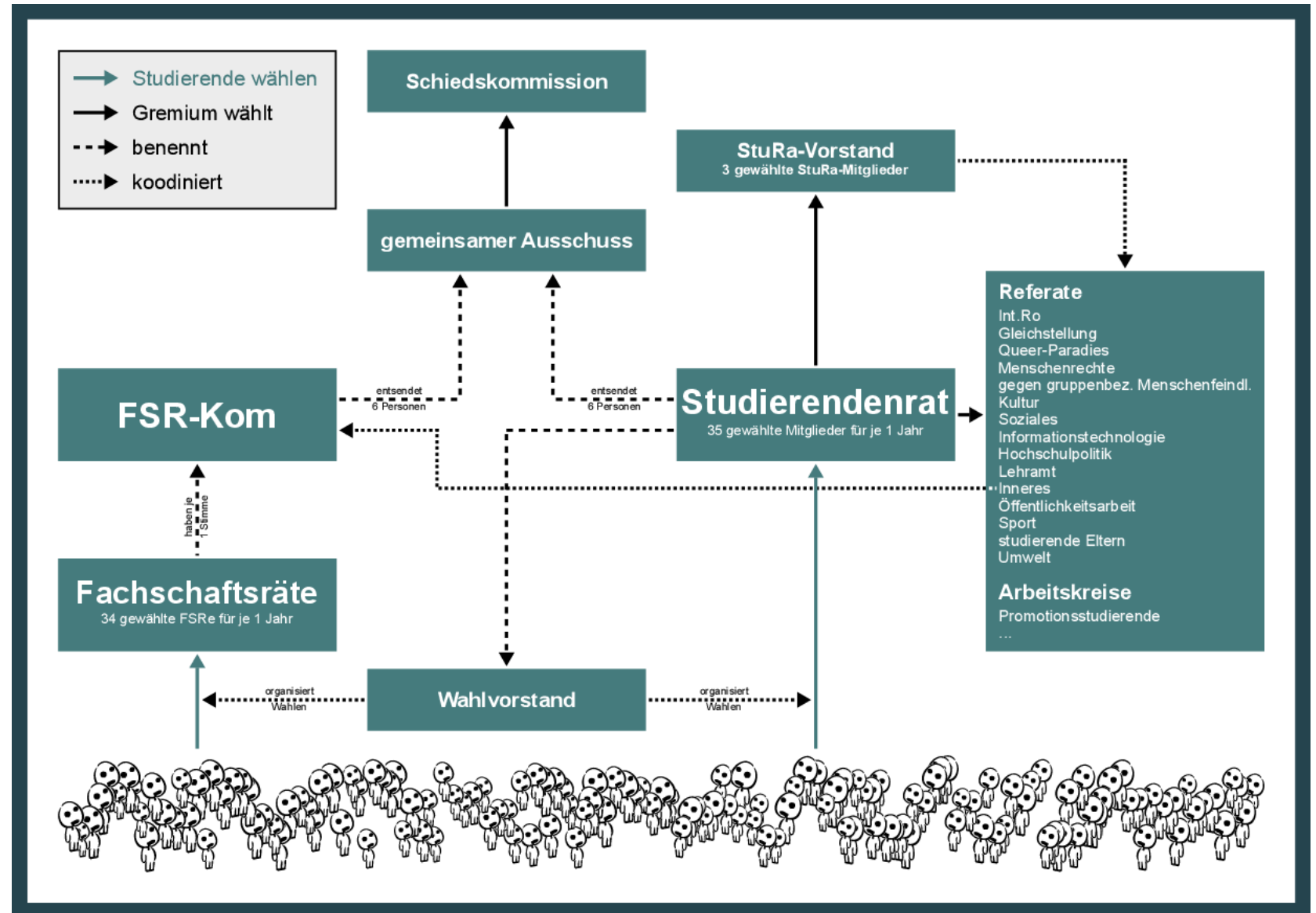
Vertritt Interessen der Studierenden der FSU gegenüber Universität und Studierendenwerk sowie gegenüber Stadt und Land

Studierendenschaft nur als Gesamtheit rechtsfähig!

Aufgaben der Studierendenschaft (§ 80 ThürHG)

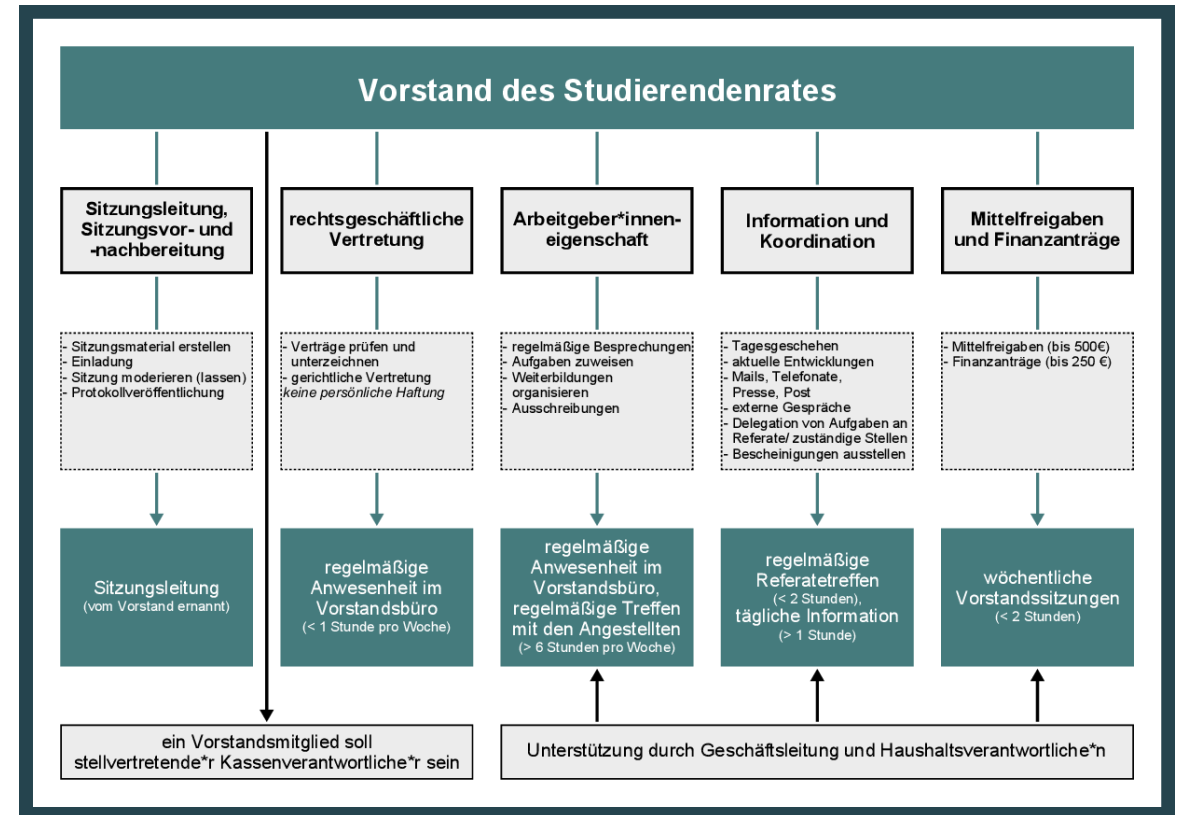
- Vertretung der Gesamtheit der Studierenden
- Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange
- Wahrnehmung der fachlichen, sozialen und kulturellen Belange
- Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins
- Förderung des freiwilligen Studierendensport
- Förderung der Integration ausländischer Studierender
- Pflege überregionaler und internationaler Studierendenbeziehungen

Organigramm der Studierendenschaft



Vorstand des Studierendenrates

- Gebildet durch drei Mitglieder des Studierendenrates
- Vorstandsmitglieder werden durch die Mehrheit der Mitglieder
- Vertretung die Studierendenschaft nach außen
- entsprechend der Beschlüsse des Studierendenrates oder einer Fachschaft
- Für die Erfüllung der Beschlüsse innerhalb der Studierendenschaft verantwortlich
- Rechtsgeschäfte nach außen nur durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstands möglich



Fachschaften und Fachschaftsräte als Teil der Studierendenschaft

Fachschaft = Gesamtheit der immatrikulierten Studierenden eines Fachbereichs

Bildung eines Fachschaftsrats zur Vertretung der Interessen

Rechtliche Grundlage der Fachschaften: Satzung der Studierendenschaft

Fachschaften haben eigene Ordnungen, sind aber an Regelungen der Studierendenschaft gebunden

Fachschaft und Fachschaftsrat besitzen **keine eigene Rechtspersönlichkeit!**

Fachschaften dürfen keine nach außen gerichteten Rechtsgeschäfte eingehen

Verfügungsberechtigung der Geldmittel liegt bei Finanzverantwortlichen der Studierendenschaft

Geldmittel und Anschaffungen sind Eigentum der Studierendenschaft

Wichtige Gesetze und Ordnungen

Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG)

- Grundlage für rechtliche Stellung der Studierendenschaft als eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule
- Regelt Satzungs- und Ordnungsrecht der Studierendenschaft
- Gibt Rechtsaufsicht der Hochschulleitung
- Gibt die Aufgaben der Studierendenschaft vor

Thüringer Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften an den Hochschulen des Landes (ThürStudFVO)

- ThürStudFVO unterteilt sich in 5 Abschnitte (Allgemeine Bestimmungen, Haushaltsplan, Zahlungsverkehr, Rechnungsprüfung und Entlastung und Schlussbestimmungen)
- Stellt Rahmengrundlage für die Haushaltsführung und Finanzen der Studierendenschaft

Wichtige Gesetze und Ordnungen

ThürHG



ThürStudFVO



Wichtige Gesetze und Ordnungen

Satzung der Studierendenschaft

- Regelt die grundlegenden Aufgaben, Rechte und Pflichten der studentischen Selbstverwaltung der FSU

Finanzordnung (FinO)

- Regelt Haushalts- und Wirtschaftsführung der studentischen Selbstverwaltung auf Basis von ThürHG, ThürStudFVO und Satzung der Studierendenschaft

Geschäftsordnung (GO)

- Verfahrensgrundlage, nach welcher Sitzungen des Gremiums ablaufen und Referate eingerichtet werden

Fachschaftssatzung / -geschäftsordnung

- Möglichkeit eigener Ordnungen für die Organisation und Durchführung der Sitzungen und der Wahlen unter Berücksichtigung übergeordneter Ordnungen

Wichtige Gesetze und Ordnungen

Ordnungen der Studierendenschaft

